

Bundesministerium für Bildung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. Mai 2017  
GZ 301.437/005-281/17

**Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 7. April 2017, GZ: BMB-13.480/0001-Präs.10/2017, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. **Allgemeines zur Kooperation zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten**

Einleitend weist der RH auf die nach wie vor zwischen dem Bundesministerium für Bildung und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geteilte Ressortzuständigkeit für Pädagogische Hochschulen einerseits und die anderen tertiären Bildungseinrichtungen andererseits hin. Darauf hat der RH bereits in seinen Stellungnahmen zu den Entwürfen des Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen, BGBl. I Nr. 124/2013 wie folgt hingewiesen:

*„Auch wenn der Entwurf eine Kooperation zwischen den Universitäten und den Pädagogischen Hochschulen im Rahmen der Masterstudien vorsieht, bleiben nach Ansicht des Rechnungshofes die Doppelgleisigkeiten bei der Ressortzuständigkeit und den beiden Ausbildungsinstitutionen bestehen. Damit kann die Empfehlung der Expertengruppe zur Verwaltungsreform, eine einheitliche institutionalisierte Aus- und Fortbildung für sämtliche Lehrkräfte, d.h. eine Grundausbildung mit anschließend modularer Struktur, die die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen ermöglichen soll, vorzusehen, weiterhin nicht umgesetzt werden. (. . .)“ (135/SN-503/ME XXIV. GP S. 2; 41/SN-506/ME XXIV. GP S. 2).*

In seinem Bericht „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“ (Reihe Bund 2014/10) nahm der RH insbesondere die folgenden Schlussempfehlungen (SE) zur Zusammenarbeit zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Rahmen der Neuorganisation der Ausbildung der Lehrpersonen auf:

- *„Im Rahmen der Neuorganisation der Lehrerausbildung wäre auf effizienzsteigernde Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen, um bestehende Doppelstrukturen abzubauen, Ressourcen einzusparen und das vorgegebene Kostenziel zu erreichen.“ (SE 48)*
- *„Die Arbeiten zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für Kooperationsvereinbarungen zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten wären voranzutreiben, um die Pädagogischen Hochschulen angemessen und zeitgerecht zu unterstützen.“ (SE 28)*
- *„In Abstimmung mit dem BMWFV wären weitere Maßnahmen zur Etablierung von Entwicklungsverbänden und Kooperationen zu setzen.“ (SE 29)*

Der RH sieht in der Angleichung des Studienrechts von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten einen weiteren Schritt zur Umsetzung von Kooperationen in Form der gemeinsam eingerichteten Studien(-programme) und somit zur Umsetzung der zitierten Empfehlungen. Die diesbezüglich geplanten Maßnahmen werden daher insoweit positiv bewertet.

Hinsichtlich der Schlussempfehlung 29 erfolgt die Umsetzung allerdings verspätet, weil gemeinsam eingerichtete Studien für die Primar- und Sekundarstufe bereits seit 2015 existieren.

## 2. Wege für QuereinsteigerInnen in das Schulsystem

Der vorliegende Entwurf enthält u.a. ein neues Modell, das „Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern“ den Einstieg in bzw. Umstieg auf den Beruf der Lehrerin und des Lehrers für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) attraktiver machen soll: Ein neues Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem Unterrichtsfach ermöglicht Personen, die ein fachwissenschaftliches Studium abgeschlossen haben, nach Maßgabe des Bedarfs an Absolventinnen und Absolventen den erleichterten Einstieg in den Lehrberuf. In diesem Zusammenhang verweist der RH auf die „Lösungsvorschläge der Expertengruppe, Schulverwaltung“ der Arbeitsgruppe „Verwaltung Neu“ aus dem Jahr 2010 (abrufbar unter [http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Bildung/Loesungsvorschlaege\\_Schulverwaltung.pdf](http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Bildung/Loesungsvorschlaege_Schulverwaltung.pdf)), in denen eine Reform der Ausbildung der Lehrpersonen vorgeschlagen wird, die u.a. *„Wege für QuereinsteigerInnen in das Schulsystem eröffnet“*.

Im Sinne dieser Ausführungen sieht der RH in den geplanten Maßnahmen eine Berücksichtigung der o.a. Empfehlung.

## 3. Zur Erlassung gemeinsamer Verordnungen

Die §§ 60 Abs. 5 letzter Satz, 87 Abs. 7 letzter Satz, 91 Abs. 6 und 92 Abs. 6 UG 2002 i.d.F. des Entwurfes sehen in verschiedenen Angelegenheiten die Erlassung „gemeinsamer Verordnungen“ durch das Bundesministerium für Bildung und das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vor.



GZ 301.437/005-2B1/17

Seite 3 / 3

Auch in diesem Zusammenhang weist der RH auf die weiterhin zwischen den genannten Bundesministerien geteilte Ressortzuständigkeit und den damit verbundenen erhöhten Koordinationsaufwand hin (siehe hierzu auch „Vorschläge des Rechnungshofes für Reformen im Bildungsbereich“, Reihe Positionen 2016/1, S. 62ff).

#### 4. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den erläuternden Bemerkungen zufolge ergeben sich für Gebietskörperschaften und die Sozialversicherungen keine finanziellen Auswirkungen. Ebenso wird angenommen, dass die Auswirkung auf die Verwaltungskosten – vor allem durch die Angleichung des Studienrechts – jedenfalls unter der Wesentlichkeitsgrenze bleiben. Ergänzend findet sich der Hinweis, dass *„das gegenständliche Vorhaben (. . .) keine Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand der Pädagogischen Hochschulen (hat)“*.

Da die Erläuterungen keine weiteren Angaben und nähere Ausführungen zur Plausibilisierung dieser Vermutung enthalten, kann der vorliegenden Entwurf insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: